

## 19 Zurückschiebung gem. § 57 AufenthG

### 19.1 Allgemeines

§ 57 AufenthG enthält **zwei Tatbestände**, die die zuständigen Behörden zur Zurückschiebung ermächtigen.

Gem. § 57 I AufenthG **soll** ein Ausländer, der **unerlaubt eingereist** ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt **zurückgeschoben werden**. Abweichend hiervon ist die Zurückschiebung zulässig, solange ein anderer Staat auf Grund einer zwischenstaatlichen Übereinkommenvereinbarung zur Übernahme des Ausländers verpflichtet ist.

Gem. § 57 II AufenthG **soll ein ausreisepflichtiger Ausländer, der von einem anderen Staat rückgeführt oder zurückgewiesen wird**, unverzüglich in einen Staat **zurückgeschoben** werden, in den er **einreisen darf**, es sei denn, die Ausreisepflicht ist noch nicht vollziehbar.

Die Zurückschiebung ist wie die Ausweisung (§§ 53 ff AufenthG) und die Abschiebung (§§ 58 ff AufenthG) eine **aufenthaltsbeendende Maßnahme**. Sie **setzt die vollziehbare Ausreisepflicht** nach §§ 50 I, II, 58 II AufenthG voraus. Die **Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht** richtet sich nach § 58 II AufenthG und bestimmt den Zeitpunkt, von dem an erst die wirksam begründete Ausreisepflicht erfüllt werden muss bzw. zwangsweise durchgesetzt werden darf. Sie ist regelmäßig gegeben,

- wenn ein Ausländer ohne erforderlichen AT oder
- als visumfreier Ausländer entgegen einer Wiedereinreisesperre eingereist ist, aber auch, wenn er
- nach Erlöschen einer Befreiung vom Erfordernis eines AT oder nach Ablauf des AT nicht unverzüglich die Erteilung oder Verlängerung beantragt.

**Beispiel:** Ein Georgier reist ohne erforderlichen AT nach Deutschland ein. Aufgrund der unerlaubten Einreise gem. § 14 I Nr. 2 AufenthG ist er vollziehbar ausreisepflichtig (vgl. §§ 50 I, 58 II S. 1 Nr. 1 AufenthG) und soll daher gem. § 57 I AufenthG zurückgeschoben werden.

Die Zurückschiebung ist zudem, wie die Abschiebung, eine **Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung**. Eines vorangehenden Verwaltungsakts bedarf es nicht zwingend, denn der Ausländer ist nach einer unerlaubten Einreise i.d.R. unmittelbar kraft Gesetzes vollziehbar ausreisepflichtig (§ 58 II Nr. 1 i.V.m. § 14 I Nr. 2 und 3 AufenthG). Andererseits kann in der Zurückschiebung auch ein **anordnender Verwaltungsakt** gesehen werden, wobei die Regelung darin besteht, dass dem Ausländer der weitere Aufenthalt nicht ermöglicht wird und er auszureisen hat.<sup>1292</sup> Sie kann auch die (anfechtbare) Feststellung enthalten, dass die Einreise unerlaubt war.

<sup>1292</sup> Cremer, S. 84.

## 19.2 Zuständigkeit

Für die Zurückschiebung besteht eine **dreifach konkurrierende Zuständigkeit** nach § 71 I, III Nr. 1 und V AufenthG<sup>1293</sup> zwischen

- der **Ausländerbehörde**,
- der **Grenzpolizei** und
- der **Polizei**.

Die **Ausländerbehörde** kann aus ihrer generellen Zuständigkeit gem. § 71 I AufenthG **keinen Vorrang** für die Zurückschiebung beanspruchen. Vielmehr ist die Behörde zuständig, die den Ausländer aus Anlass **ihrer originären** Aufgabenwahrnehmung feststellt (z.B. die Landespolizei, wenn sie den Ausländer bei einer Verkehrskontrolle feststellt, die Grenzpolizei, wenn sie den Ausländer anlässlich einer Grenzkontrolle feststellt und die Ausländerbehörde, wenn der Ausländer sich vorstellt, um einen AT zu beantragen).

Die **Hamburger Behörde für Inneres** ist für die Zurückschiebung zuständig, da sie zugleich Ausländerbehörde, mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde (Wasserschutzpolizei Hamburg) und Polizei ist.<sup>1294</sup>

Die **Grenzpolizei** ist gem. § 71 III Nr. 1 AufenthG nur für die Zurückschiebung **an der Grenze** zuständig und nur, wenn sie den Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer originären grenzpolizeilichen Aufgabe feststellt. Zudem muss noch ein **räumlich-zeitlicher Zusammenhang** mit dem Grenzübertritt bestehen.<sup>1295</sup> Die Grenzpolizei ist grds. nicht mehr zuständig, wenn der Ausländer den Grenzraum verlassen hat oder später in den Grenzraum zurückkehrt.

***Beispiel:** Ein Ausländer reist Anfang April über die tschechisch-deutsche Grenze unerlaubt ein. Er begibt sich zu Bekannten nach Hannover. Im Juni besucht er Freunde, die in einem Dorf an der deutsch-dänischen Grenze wohnen. Dort wird er von einer Streife der BPOL kontrolliert. Obgleich der unerlaubt eingereiste Ausländer im Grenzraum festgestellt wird, ist hier die Landespolizei oder die Ausländerbehörde zuständig, denn es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen unerlaubter Einreise und Aufgriff im Grenzraum.*

Die **Grenzpolizei** ist aber für die Zurückschiebung zuständig, wenn der zuvor unerlaubt eingereiste Ausländer über die gleiche oder eine **andere Grenze** versucht auszureisen. Durch diesen Vorgang wird die Zuständigkeit der Grenzpolizei erneut begründet.

***Beispiel:** Ein Ausländer reist unerlaubt über die deutsch-polnische Grenze ein und versucht sechs Wochen später in die Schweiz auszureisen. Er wird aber von der Schweizer Grenzpolizei zurückgewiesen und an die BPOL überstellt. Die BPOL ist nun für die Zurückschiebung des Ausländers zuständig.*

Dem vergleichbar ergibt sich eine Zuständigkeit für die **Grenzpolizei auf Flughäfen**, wenn ein zuvor unerlaubt eingereister Ausländer zur Ausreise kommt oder seine Ausreise scheitert.

***Beispiel:** Drei chinesische Staatsangehörige wurden durch eine Schleuserbande mit gefälschten Dokumenten, darunter auch falsche Einreisedokumente für Kanada, nach Deutschland gebracht. Sie wollen über einen deutschen Flughafen nach Kanada weiterfliegen. Bei der Ausreisekontrolle werden die Fälschungen von einem Grenzpolizisten erkannt und die Ausreise scheitert. Die BPOL ist nun für die Zurückschiebung zuständig.*

<sup>1293</sup> Brückl/Peißl, BayVBl.1993, 245; Fraenkel, S. 263; a.A. VGH München, B. v. 26.11.1992, BayVBl. 1993, 244 wonach die Ausländerbehörden nicht zuständig sind.

<sup>1294</sup> OVG Hamburg, B. v. 11.02.1997 - Bs VI 272/96.

<sup>1295</sup> Hailbronner, § 57 AufenthG Rn 28; GK-AusIR/Wefelmeier, § 63 AusIG1990 Rn 105.

Auch andere Handlungen mit Grenzbezug, wie etwa die Beihilfe zur unerlaubten Einreise, können die Zuständigkeit der Grenzpolizei begründen.

***Beispiel:** Ein Armenier, der vor sechs Wochen unerlaubt nach Deutschland eingereist ist, will Angehörige aus dem Grenzraum abholen, die ihrerseits unerlaubt nach Deutschland einreisen wollen. Der Armenier wird in einem Waldweg in Grenznähe angetroffen, wo er die Ankunft seiner Angehörigen erwartet. Diese Handlung weist einen unmittelbaren Grenzbezug auf und begründet die Zuständigkeit für die Grenzpolizei zur Zurückschiebung.*

**Nicht zuständig** ist die Grenzpolizei hingegen, wenn sie einen unerlaubt eingereisten Ausländer lediglich im Grenzraum oder auf einem Flughafen antrifft, ohne dass ein Grenzbezug gegeben ist, also wenn der Ausländer weder beabsichtigt die Grenze zu überschreiten noch sonstige Handlungen mit Grenzbezug vornimmt.

***Beispiel:** Auf dem Flughafen Hannover wird ein Ausländer festgestellt, der vor zwei Monaten unerlaubt nach Deutschland eingereist ist. Er will mit dem Flugzeug von Hannover nach München fliegen, um sich dort mit Freunden zu treffen. In diesem Fall ist nicht die Grenzpolizei, sondern die Polizei zuständig, weil kein grenzüberschreitender Verkehr vorliegt.*

Als **grenznaher Raum** gilt hier der 30/50-km-Zuständigkeitsbereich der BPOL nach § 2 II Nr. 3 BPolG, der für die BPOL als äußerste Grenze ihrer sachlichen Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Grenze gilt.<sup>1296</sup>

Stellt die BPOL einen unerlaubt eingereisten Ausländer im Rahmen einer **verdachtsunabhängigen Kontrolle** nach Maßgabe des § 22 I a BPolG auf Bahnhöfen oder Flughäfen **außerhalb des 30/50-km-Grenzraums** fest (siehe dazu auch Nr. 4.2.2), ist sie **nicht** für die Zurückschiebung zuständig.<sup>1297</sup> § 22 Ia BPolG erweitert den Befugnikatalog der BPOL, nicht aber die Zuständigkeiten. Die Beschränkung der Zuständigkeit der Grenzpolizei für Zurückschiebungen auf den Bereich „an der Grenze“ gem. § 71 III Nr. 1 AufenthG - also im 30/50-km-Bereich - bleibt bestehen. Wird der Ausländer hingegen auf Bahnhöfen und Flughäfen im 30/50-km-Grenzraum nach einer unerlaubten Einreise festgestellt, ist die BPOL für die Zurückschiebung zuständig. Die **Zuständigkeit** für die Zurückschiebung **umfasst**

- die **Feststellung der Zurückschiebungsvoraussetzungen**,
- die **Anordnung der Zurückschiebung**,
- die Festlegung des **Zurückschiebungsziels** (siehe Nr. 20.3),
- soweit **erforderlich** die **Festnahme** und Haftantrag nach § 62 II AufenthG, den **tatsächlichen Vollzug der Zurückschiebung**, d.h. den Transport des Ausländers bis zur Grenze einschließlich der den Vollzug sichernden Maßnahmen (Begleitung des Ausländers, ggf. Anwendung von Zwangsmitteln),
- den **Erllass eines Leistungsbescheids** (§ 67 III AufenthG) und
- das **Verlangen** und **Vollstrecken** einer **Sicherheitsleistung**, ggf. **Beschlagnahme** von Rückflugscheinen und Fahrausweisen (§ 66 V AufenthG).

Fraglich ist, ob die Zuständigkeit zur Zurückschiebung auch die **Rückführung**, d.h. den Transport des Ausländers über die Grenze hinaus bis zum ausländischen Zielort und die **Überstellung** an die ausländische Grenzbehörde beinhaltet.<sup>1298</sup> Nach der AusIG-VwV Nr. 61.0.3.5 kann (nicht muss) die für Abschiebung und Zurückschiebung zuständige Landesbehörde die Grenzpolizei ersuchen, die Rückführung durchzuführen. In der Praxis werden jedenfalls Rückführungen auch durch die Landesbehörden selbst durchgeführt.

<sup>1296</sup> Vgl. §§ 2 II Nr. 3, 23 I Nr. 1 c BPolG; ebenso GK-AusIR/Wefelmeier, § 63 AusIG1990 Rn 105.

<sup>1297</sup> Jakober/Welte, § 61 AusIG1990 Rn 16.

<sup>1298</sup> So Fraenkel, S. 264; Näheres zur Rückführung siehe Nr. 20.7.